



# Die novellierte Arbeitsstättenverordnung (2004)

Änderung der Bayerischen Bauordnung  
(2008)



## Änderung der BayBO (2008)

- keine rechtliche Grundlage mehr für Auflagen zum baulichen Arbeitsschutz im Rahmen der Baugenehmigung
- Informationspflicht nach § 2 BauVorIV  
Bauunterlagen für Arbeitsstätte mit höherer Gefährdung gehen an GAA



## Was macht GAA Würzburg?

- Amtsleiterbeschluss: Prüfung aller eingehenden Bauunterlagen auf Grundlage der ArbStättV
- schriftliche Information des Bauherrn/Arbeitgebers



## Aufbau der neuen Arbeitsstättenverordnung

- Verordnung mit insgesamt 8 §§
  - § 1 Ziele und Anwendung
  - § 2 Begriffsbestimmungen
  - § 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
  - § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben
  - § 5 Nichtraucherchutz
  - § 6 Arbeits-, Sanitärräume
  - § 7 Ausschuss f. Arbeitsstätten
  - § 8 Übergangsvorschriften
- Anhang zur Verordnung
  1. Allgemeine Anforderungen
  2. Schutz vor besonderen Gefahren
  3. Arbeitsbedingungen
  4. Sanitäts-, Pausen- und – Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte
  5. Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten



## Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

- in Kraft:  
ASR A1.3 „SiGe-Kennzeichnung“  
ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge ...“  
  
siehe: Internetseite BAuA [www.baua.de](http://www.baua.de)
- weitere ASR in Vorbereitung:  
Raumabmessungen, Beleuchtung, Raumtemperatur, Türen, etc.



## „alte“ Arbeitsstätten-Richtlinien

„Alte“ ASR können zur Konkretisierung der Schutz-  
ziele aus neuer ArbStättV dienen

Um „alte“ ASR heranzuziehen, muss eine Nennung  
in neuer ArbStättV vorliegen.



## Überprüfungspunkte für Bauunterlagen

- Raumgrößen, Bewegungsfläche
- Fluchtwege
- Türen
- Sanitärräume
- Pausenräume
- Verkehrswege
- Absturzsicherung
- Tageslicht
- Lüftung
- ...



## Abmessungen für den Arbeitsraum (I)

### § 6 (1) i.V.m. Anh. Nr. 1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum

- + Grundfläche **ausreichend** groß
- + **ausreichende** lichte Höhe in Abhängigkeit von der Grundfläche
- + Luftraum in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen **ausreichend** zu bemessen

### ArbStättV (alt): § 23 Raumabmessungen, Luftraum

- + Grundfläche mind. **8,00 m<sup>2</sup>**
- + Lichte Höhe mind. **2,50 m** (bis 50 m<sup>2</sup>), **2,75 m** (bis 100 m<sup>2</sup>), **3,00 m** (bis 2.000 m<sup>2</sup>) und **3,25 m** (über 2.000 m<sup>2</sup>)
- + Mindestluftraum **12 m<sup>3</sup>** (sitzende Tätigkeit), **15 m<sup>3</sup>** (nichtsitzende Tätigkeit), **18 m<sup>3</sup>** (schwere körperliche Arbeit), zusätzl. **10 m<sup>3</sup>** z. B. bei Besucherverkehr



## Abmessungen für den Arbeitsraum (II)

### Art. 45 (1) BayBO:

Aufenthaltsräume müssen ... eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m ... haben.



## Sichtverbindung und Beleuchtung (I)

- Keine konkrete Forderung einer Sichtverbindung (⇔ Art. 45 BayBO)
  - ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“ nicht mehr gültig
  - Anhang Nr. 3.4 (1): „Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten ... angemessene künstliche Beleuchtung erhalten“
- **Art. 45 (2) BayBO** fordert: „Aufenthaltsräume müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von einem Achtel der Nettogrundfläche des Raums ...haben.“



## Sichtverbindung und Beleuchtung (II)

Entwurf ASR A3.4 „Beleuchtung“

Tageslicht durch Fenster, Dachoberlichter,  
Lichtlenk- und Lichtleitsysteme

„ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht“  
lichtdurchlässige Fläche = mind. 10 % der Raum-  
grundfläche



## Sichtverbindung und Beleuchtung (III)

„angemessene künstliche Beleuchtung“

ASR 7/3 mit Tabelle der Nennbeleuchtungsstärken  
in Abhängigkeit von der Raumnutzung

DIN EN 12464 Licht und Beleuchtung Teil 1:  
Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen



## Toilettenräume (I)

- Räumliche Trennung für Männer und Frauen **oder**
- Getrennte Nutzung (bei mehr als 5 Beschäftigten schwierig, alter § 37)
- Keine Trennung: Mitarbeiter – Besucher
- Anhang 4.1: ausreichende Zahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten
- ASR 37/1 kann angewendet werden



## Toilettenräume (II)

Eigene Toilettenräume für Beschäftigte?

z.B. Bürobetrieb:

→ keine getrennten Toiletten für Kunden und Beschäftigte notwendig

z.B. Arztpraxis, Krankenhaus:

→ eigene Toilette für Beschäftigte notwendig, da in TRBA 250 Nr. 4.1.1.2 gefordert



Weiter Hilfestellung zur Beantwortung von  
Detailfragen bieten die LASI Leitlinien:

- Arbeitsstättenverordnung (LV40)
- Beleuchtung von Arbeitsstätten (LV41)

<http://lasi.osha.de/publications/>



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**

Adolf Schwab

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt